

S a t z u n g

Für den Verein ‚Queerer Leuchtturm St.Pauli‘

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Queerer Leuchtturm St.Pauli“.
Er wurde am 26.01.2023 in Hamburg gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.
Seither führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Informationsveranstaltungen, wie z.B.
 - aa) monatlich stattfindende Begegnungs- und Informationsabende mit Raum für Diskussionen, bei dem Menschen im Stadtteil St.Pauli für die Diskriminierung von queeren Menschen sensibilisiert werden sollen.
 - bb) Schulungsangebote für Vereine und Initiativen im Stadtteil zum Erkennen von diskriminierenden Strukturen und Etablierung von Diversity-Richtlinien.
 - cc) Empowerment und Unterstützung von queeren Menschen, die sich diskriminiert fühlen, bzw. diskriminierenden und übergriffigem Verhalten ausgesetzt worden sind.
 - dd) Durchführung von Veranstaltungen, die auf die besondere Situation queerer Menschen mit besonderen Bedürfnissen hinweisen wie z.B. queere Menschen im Alter, queere pflegebedürftige Menschen, queere Geflüchtete. Insbesondere sollen hier neuste wissenschaftliche Forschungen zu den Themen vorgestellt werden, z.B. zu und mit
 - i. Initiativen in Hamburg zur Qualitätssicherung und Zertifizierung der Pflege von queeren Menschen,
 - ii. Erfahrungen der „Queer Refugees Hamburg“,
 - iii. Kooperation mit Hinz und Kuntz beim Thema queere Obdachlosigkeit.
 - (b) Vernetzung mit anderen ähnlichen Initiativen für Queere Vielfalt in Stadtteil-Quartieren auf nationaler und internationaler (EU) Ebene, um die Perspektiven und Erfahrungen dieser anderen Initiativen in den Stadtteil einzubringen.
 - (c) Präsenz bei Stadtteilstesten, Informationsangebote, Förderung von Toleranz bei Jugendlichen gegenüber Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - (d) Planung, Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die besonders die Themen „Queeres Wohnen“ und „Queeres Altern“ in den Mittelpunkt stellen.
 - (e) Sammlung von Best Practice Beispielen aus anderen Städten und Quartieren zur Integration und Schutz von queeren Menschen mit dem Ziel, diese Beispiele auf St.Pauli umzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - (b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - (c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen.
 - (d) Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich und in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist zur Vorlage bei der auf den Widerspruch folgenden Mitgliederversammlung verpflichtet, die dann über den Widerspruch entscheidet.
- (2) Fördernde Mitglieder
 - (a) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Bei der Förderung kann es sich um Geld-, Sach- und bzw. oder Dienstleistungen handeln.
 - (b) Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - (d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen.
 - (e) Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich und in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist zur Vorlage bei der auf den Widerspruch folgenden Mitgliederversammlung verpflichtet, die dann über den Widerspruch entscheidet.
- (3) Korrespondierende Mitglieder
 - (a) Korrespondierendes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
 - (b) Natürliche Personen, die sich gesonderte Verdienste um die Vereinsinteressen erworben haben oder sich außerhalb des Vereins für gleiche Zwecke engagieren, können zu einem korrespondierenden Mitglied benannt werden.
 - (c) Juristische Personen, die mit dem Verein zusammenarbeiten oder ihn in gesonderter Weise unterstützen, können korrespondierenden Mitglied benannt werden.
 - (d) Die Aufnahme korrespondierender Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
 - (e) Korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, hierzu gehört auch die wiederholte Nichterfüllung der Mitgliedspflichten. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich und in Textform an den Vorstand zu richten. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen, bevor über den Widerspruch abgestimmt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Wenn trotz wiederholter Mahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Vereinsausschluss oder eine Kündigung entbinden nicht von der Verpflichtung, fällige Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann jährlich oder in halbjährlichen oder monatlichen Raten entrichtet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge festlegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens fünf gleichberechtigten Personen**.
- (2) In der konstituierenden Vorstandssitzung weisen sich die Vorstandsmitglieder die Geschäftsbereiche und Verantwortlichkeiten einvernehmlich zu.
- (3) **Die Personen des Vorstandes** vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) die Aufnahme neuer und der Ausschluss schädigender Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer nachfolgenden Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung durch Wahl eines anderen Mitglieds ist zulässig.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann die Zulassung von Gästen beschließen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitz des Vorstands, bei deren Verhinderung von einer stellvertretenden Person und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die im Wege einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die gleichzeitig Sicht- und Hörbarkeit sicherstellen, an einer Sitzung teilnehmen.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung.
- (5) Vor der Anmeldung zum Vereinsregister sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt mit der Bitte um Prüfung, ob diese die Anerkennung als gemeinnützig gefährdet, vorzulegen. Ist dies der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einem Vorschlag für eine andere Formulierung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine protokollierende Person, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 16 Kassenführung

- (1) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei kassenprüfenden Personen geprüft, diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens zwei Wochen vor der Behandlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen – sofern nicht die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, etwas anderes beschließt – an den Verein Amnesty International Deutschland e. V. zugunsten der Koordinationsgruppe Queeramnesty 2918, Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.